INTERNE RICHTLINIEN ZUM PRÜFUNGSREGLEMENT SCHWERPUNKT HEPATOLOGIE (V2027)

Kursivdruck*: Zitate aus dem Weiterbildungsprogramm Schwerpunkt Hepatologie (WBPH 2011, letzte Revision 2023), dem Weiterbildungsprogramm Gastroenterologie (WBPG 2014, letzte Revision 2021) und der revidierten Weiterbildungsordnung SIWF vom 1.1.2023. *Diese Vorschriften können nur durch Bearbeitung der entsprechenden Reglemente verändert werden.

Die Prüfungskommission der SGG ist für die Durchführung der Schwerpunktprüfung Hepatologie verantwortlich. In der Prüfungskommission der SGG müssen mindestens zwei Mitglieder den Schwerpunkt Hepatologie tragen. (Art 4.3.1).

1 Prüfungsziel

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat die theoretischen und praktischen Fähigkeiten besitzt, Patientinnen und Patienten mit komplexen hepatologischen Problemen kompetent zu betreuen (Art. 4.1)

2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht den unter Ziffer 3 dieses Weiterbildungsprogramms aufgeführten Punkten. (WBPH Art. 4.2).

3 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Prüfung gegen Ende der Weiterbildung in Hepatologie abzulegen. (WBPH Art.4.5.1).

4 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden (WBO Art. 24). Die Prüfungskommission der SGG bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin... (WBPH Art. 4.3.2). Die Prüfung für den Schwerpunkt Hepatologie findet in der Regel zeitgleich mit der Facharztprüfung Gastroenterologie statt (WBPH Art.4.5.2).

Die Prüfung wird in drei Teilen durchgeführt (WBPH Art. 4.4):

A) Schriftliche theoretische Prüfung (50 Multiple Choice Fragen in 1.5 Std)
B) Schriftliche Interpretation von Dokumenten bildgebender Verfahren und Histologiepräparaten (15 Fragen in 30 Minuten, Multiple Choice und Antworten in einem Begriff)
C) Mündlich-praktische Prüfung mit Falldiskussion. Eine Teilnahme an Teil C ist nur nach bestandenem Teil A und B möglich.

Die Prüfungsteile A und B finden am gleichen Tag statt (WBPH Art. 4.4).

Die Teile A und B können auch an einem anderen Ort als der Teil C durchgeführt werden (z.B. Bern wegen seiner zentralen Lage).

Beginn und Ende der Prüfung sind so zu richten, dass die Kandidatinnen und Kandidaten am gleichen Tag mit öffentlichen Verkehrsmitteln von ihrem Wohnort den Prüfungsort erreichen und wieder zurück gelangen können.

5 Ausschreibung der Prüfung

Die Prüfungskommission der SGG bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin... (WBPH Art. 4.3.2) und veröffentlicht *diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin auf der entsprechenden Seite der Website SIWF und auf der Website der SGG; in der Bekanntmachung sind ausserdem die Meldestelle, der Termin des Anmeldeschlusses und allfällige Anmeldeformalitäten zu nennen. (WBO Art. 24).*
Die Ausschreibung ist Aufgabe der oder des Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG.

6 Anmeldung

Die Anmeldung des Kandidaten oder der Kandidatin erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle der SGGSSG. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird nach Anmeldung mit dem Anmeldeformular die Rechnung für die Prüfungsgebühr geschickt. Die Anmeldung gilt verbindlich ab Datum der Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Eine kostendeckende Prüfungsgebühr muss bei der Anmeldung zur Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten einbezahlt werden. Der Betrag wird durch die Prüfungskommission bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung der Prüfung (WBPH Art. 4.5.5).

Der Kandidat oder die Kandidatin erhält eine Bestätigung seiner/ihrer Anmeldung sowie eine Orientierung über den Prüfungsablauf. Bis 2 Monate vor dem Prüfungstermin kann sich die Kandidatin / der Kandidat schriftlich wieder abmelden. Mit dieser Abmeldung ist kein Präjudiz verbunden, und eine bereits einbezahlte Prüfungsgebühr wird voll rückerstattet. Bei späteren Abmeldungen wird die einbezahlte Prüfungsgebühr nicht rückerstattet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

7 Prüfungskommission

7.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission der SGG ist für die Durchführung der Schwerpunktprüfung Hepatologie verantwortlich. In der Prüfungskommission der SGG müssen mindestens zwei Mitglieder den Schwerpunkt Hepatologie tragen (Art. 4.3.1).

Die Wahl erfolgt in der Mitte der Amtsperiode des SGGSSG-Vorstandes.

Die Prüfungskommission besteht aus 10 Mitgliedern. Die oder der Beauftragte für die Berufsbildung der SGGSSG ist von Amtes wegen Mitglied und Präsidentin oder Präsident der Prüfungskommission. Die 9 anderen Mitglieder der Prüfungskommission sind Vertreterinnen und Vertreter von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten, Spitalärztinnen und Spitalärzten und der Fakultäten. Alle Mitglieder müssen den Facharzttitel für Gastroenterologie tragen. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der frei-praktizierenden Gastroenterologinnen und Gastroenterologen darf nicht kleiner sein als diejenige der
Fachärztin oder Facharzt für Gastroenterologie
übrigen Kommissionsmitglieder. Mindestens zwei Mitglieder müssen den Schwerpunkt Hepatologie tragen. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.(WBPG Art. 4.3.2)

Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Rechnungsführerin / der Rechnungsführer der SGGSSG ist Rechnungsführerin / Rechnungsführer in der Prüfungskommission.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin der Kommission den Stichentscheid.

7.2 Hauptaufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission der SGG bestimmt Prüfungsort und Prüfungstermin und legt für jedes Jahr die Prüfungsfragen für die Prüfungsteile A und B fest. Sie regelt und überwacht den Prüfungsablauf. Sie bestimmt die Prüfungsexperten für die nächste Prüfung, die im Besitz des Schwerpunkttitels Hepatologie sein müssen (WBPH Art. 4.3.2)

- Verwaltung des Pools der Prüfungsfragen durch eine Arbeitsgruppe der Prüfungskommission.
- Vorbereitung der Fragen bzw. Bilddokumente sowie der Antwortformulare für Teile A und B.
- Archivierung der Prüfungsunterlagen.
- Erstellung und notwendige Änderung dieser internen Richtlinien zum Prüfungsreglement. Änderungen treten nach Genehmigung durch den Vorstand der SGGSSG in Kraft.
- Anwesenheit eines Mitgliedes bei der schriftlichen Prüfung (Teile A und B), sofern diese Aufgabe nicht durch einen Prüfungsexperten übernommen wird (s. Art. 13.1).

7.3 Hauptaufgaben der oder des Beauftragten für Weiter- und Fortbildung

- Lokale Organisation der Prüfung Teil A und B.
- Angabe der Stelle, wo sich die Kandidatinnen oder Kandidaten und der 2. Prüfungsexperte/die 2. Prüfungsexpertin melden sollen (wenn erforderlich mit Planskizze).
- Organisation von zweckmässigen Räumen mit entsprechender technischer Ausrüstung.
- Organisation von Zwischenverpflegungen, sofern dies vom Prüfungsablauf her sinnvoll ist.
- Unverzügliche Auswertung der Antworten zu den Prüfungsfragen in Teilen A und B.
- Information der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsresultate (Teil A und B, Teil C). Information der durchgefallenen Kandidatinnen und Kandidaten über das Rekursrecht (Merkblatt SIWF über das Verfahren bei Einsprachen der Titelkommission, Prüfungskommission... Januar 2023).
- Information der Leiterin oder des Leiters der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung C stattfindet, über die zum C Teil zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten.
- Information des Vorstandes der SGGSSG über Ablauf und Resultate der jährlichen Prüfung.
- Der oder die Beauftragte für Weiter- und Fortbildung ist in der Regel bei beiden Prüfungen anwesend kann sich aber durch ein anderes Mitglied der Prüfungskommission vertreten lassen.

Prüfungsexpertinnen und -experten

8.1 Zusammensetzung

Diese setzen sich aus 3 Fachärztinnen / Fachärzten für Gastroenterologie mit Schwerpunkt Hepatologie zusammen. Unter den Prüfungsexpertinnen oder -experten muss mindestens jemand deutsch und französisch beherrschen.

Auch Mitglieder der Prüfungskommission sowie die oder der Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet, können als Prüfungsexpertinnen / -experten bestimmt werden. Der oder die Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG soll nicht Prüfungsexpertin /-experte sein.

8.2 Hauptaufgaben der Prüfungsexpertinnen und -experten

- Zusammenarbeit bei der Planung der Prüfung mit der Prüfungskommission und der oder dem Leitenden der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet. Insbesondere muss die Auswahl der Patientinnen oder Patienten für Teil C vereinbart werden.
- Anwesenheit einer Prüfungsexpertin / eines Prüfungsexperten bei der schriftlichen Prüfung (Teile A und B), sofern diese Aufgabe nicht durch ein Mitglied der Prüfungskommission übernommen wird
- Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung (Teil C).

9 Hauptaufgaben der oder des Leitenden der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet

- Lokale Organisation der Prüfung Teil C.
- Angabe der Stelle, wo sich die Kandidatinnen oder Kandidaten und die Prüfungsexpertinnen oder -experten melden sollen (wenn erforderlich mit Planskizze). Diese Information muss der oder dem Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG zugestellt werden.
- Organisation von zweckmässigen Räumen mit entsprechender technischer Ausrüstung.
- Organisation von Zwischenverpflegungen, sofern dies vom Prüfungsablauf her sinnvoll ist.
- Rekrutierung von geeigneten Patientinnen oder Patienten für Teil C (in Zusammenarbeit mit den Prüfungsexpertinnen oder -experten).

10 Vorbereitung der Fragen für Teil A (schriftliche theoretische Prüfung)

Für diese Prüfung werden durch eine Arbeitsgruppe der Prüfungskommission 50 englische MC-Fragen vorbereitet.

11 Vorbereitung der Bilddokumente und Fragen für Teil B (schriftliche Interpretation von Dokumenten bildgebender Verfahren)

Für diesen Teil werden 15 Bilddokumente als Diapositive und/oder PowerPoint Präsentationen und/oder Videosequenzen von Sonographie, konventioneller Radiologie, Computertomographie, Kernspintomographie und weiteren Bilddokumenten (z.B. Histologie, makroskopische oder mikroskopische Bilder) durch eine Arbeitsgruppe der Prüfungskommission vorbereitet. Die bildbegleitenden nummerierten Fragen sind in englisch abgefasst.

Die schriftlichen Prüfungsfragen in Teil B werden in Englisch gestellt; die Antworten in Teil B können wahlweise in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch erfolgen (WBPH Art 4.5.4).

12 Patienten oder Patientinnen für Teil C (mündlich-praktische Prüfung)

Die Verantwortung für die Rekrutierung der Patientinnen oder Patienten liegt beim oder bei der Leitenden der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung durchgeführt wird. Dies geschieht in Absprache mit den Prüfungsexpertinnen oder -experten.

13 Durchführung der Prüfung

13.1 Prüfungsablauf Teil A und B

Die Prüfungsteile A und B finden am gleichen Tag statt (WBPH Art. 4.4).

Der Gebrauch eines englischen Wörterbuches ist erlaubt.

Die schriftlichen Prüfungen (Teile A und B) werden ständig überwacht durch

- die Beauftragte oder den Beauftragten für Weiter- und Fortbildung der SGGSSG (oder ein Mitglied der Prüfungskommission)
 und
- einer Prüfungsexpertin / einen Prüfungsexperten (bzw. nach Absprache durch ein Mitglied der Prüfungskommission).

Für den Teil A ist eine Dauer von 1.5 Stunden vorgesehen *(WBPH Art. 4.4)*. Kandidatinnen oder Kandidaten, die vorher fertig sind, sollen den Raum nach Abgabe der Antwort-Formulare verlassen.

Zwischen den Teilen A und B soll eine Pause von wenigstens 1 Stunde mit Verpflegungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Für den Teil B ist eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen *(WBPH Art. 4.4)*.

13.2 Bewertung von Teil A und B

Alle drei Teile der Prüfung werden nach der üblichen Notenskala (1-6, 6=beste Note) festgehalten. Die Gesamtprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit genügenden (mindestens Note 4) Leistungen abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden» (WBPH Art 4.6).

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Teilprüfung C ist das Bestehen der ersten beiden Teilprüfungen *(WBP Art. 4.4)*. Somit müssen Teilprüfungen A und B unverzüglich ausgewertet werden.

Die Antwort-Formulare von Teil A und B werden durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGGSSG ausgewertet. Die Antworten können richtig (1 Punkt), oder falsch (kein Punkt) sein.

Die Prüfungskommission legt jeweils die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfungsteile A und B fest. Dieser Wert dient als Grundlage für die Notengebung (6-1) SGGSSG.

Wenn die Notengebung durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGGSSG eine ungenügende Note (<4) ergibt, muss diese Beurteilung durch die Prüfungsexpertinnen oder -experten genehmigt werden. Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung SGGSSG verfasst dann eine schriftliche Begründung zuhanden der Prüfungskommission.

Die oder der Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung informiert die Leiterin oder den Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet, über die Kandidatinnen oder Kandidaten, welche zum Teil C der Prüfung zugelassen sind.

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (WBPH Art. 4.7.3, WBO Art. 27).

13.3 Information der Kandidatin oder des Kandidaten über die Teile A und B

Die Kandidatinnen oder Kandidaten werden über das Resultat der Teilprüfungen A und B durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG umgehend schriftlich informiert und, falls die Teile A und B bestanden sind, über den Zeitpunkt der Prüfung Teil C orientiert.

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Kandidatin / der Kandidat gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung, indem er auf das Beschwerderecht *(WBPH Art. 4.7, WBO Art. 27)* aufmerksam gemacht wird (Merkblatt SIWF „Einsprachen gegen eine nicht bestandene Facharztprüfung“ Januar 2023).

13.4 Prüfungsablauf Teil C

An der Prüfung muss eine ungerade Zahl von Expertinnen oder Experten teilnehmen. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission soll über Prüfungserfahrung verfügen. (WBO Art. 25) Das bedeutet: an der Prüfung müssen alle 3 Prüfungsexpertinnen /-experten teilnehmen.

Unter den Prüfungsexpertinnen / -experten muss mindestens jemand deutsch und französisch beherrschen. (WBPH Art 4.3).

Die Prüfungsexperten und -expertinnen führen über die mündliche Prüfung (Teil C) ein Protokoll. (WBP Art 4.5.3, WBO Art. 24).

Die Sprache für die mündliche Prüfung ist wahlweise Englisch, Deutsch oder Französisch; bei spezieller Vereinbarung zwischen Kandidat/Kandidatin und Prüfungsexpertin/-experten ist auch Italienisch möglich (WBPH Art. 4.5.4).

Die mündlich-praktische Prüfung umfasst das ganze Spektrum der Hepatologie. Jede Kandidatin / jeder Kandidat soll über mindestens 2 Themen und von 2 Expertinnen / Experten befragt werden. Apparative Untersuchungen wie Sonographie, etc.

Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten ist etwas weniger als 1 Stunde zu planen. Die Zeit gliedert sich folgt:

- 20 min. Kandidatin / Kandidat allein mit Patientin / Patient und Dokumenten
- 30 min. Kandidat/Kandidatin mit Expertinnen/Experten (und evtl. Patientin/Patient)
- 5 min. Expertinnen/Experten allein

13.5 **Bewertung von Teil C**

Nach der Beratung der Expertinnen/Experten wird von der / vom Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung SGGSSG im Prüfungsprotokoll die Note (6-1) festgehalten. SGGSSG Bei ungenügender Note wird wie unter 13.2 beschrieben vorgegangen.

Alle drei Teile der Prüfung werden nach der üblichen Notenskala (1-6, 6=beste Note) festgehalten. Die Gesamtprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit genügenden (mindestens Note 4) Leistungen abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestan-den». (WBPH Art. 4.6).

13.6 **Orientierung der Kandidatin / des Kandidaten über das gesamte Prüfungsergebnis, Beschwerderecht**

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.
(WBPH Art. 4.7.1, WBO Art 27).

Der oder die Beauftragte für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG orientiert die Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich.

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (WBPH Art. 4.7.3, WBO Art. 27).

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Kandidatin / der Kandidat gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung, indem er auf das Beschwerderecht *(WBPH Art. 4.7, WBO Art. 27)* aufmerksam gemacht wird (Merkblatt SIWF „Einsprachen gegen eine nicht bestandene Facharztprüfung“ Januar 2023).

Falls das Prüfungsresultat deutlich von den Beurteilungen der SIWF-Zeugnisse abweicht, kann die Kandidatin / der Kandidat zusätzlich zuhanden der EK WBT das Einholen von Stellungsnahmen der Leiterinnen oder Leiter der beiden letzten Weiterbildungsstätten verlangen (*WBO Art 27*).

Alle der Teile der Prüfung können einzeln und beliebig oft wiederholt werden. (WBP Art. 4.7.2, WBO Art 27).

14 **Prüfungsgebühr, Unkostenentschädigung**

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 600.-. Der Betrag muss bei der Prüfungsanmeldung durch die Kandidatin / den Kandidaten einbezahlt werden. Aufgrund der Erfahrungen wird auf Antrag der Prüfungskommission, bestätigt durch den Vorstand der SGGSSG (einfaches Mehr), allenfalls für die nächste Prüfung eine Angleichung der Gebühr durchgeführt.
Bei Nichtbestehen der Prüfung wird die Prüfungsgebühr nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.
Bei Wiederholung von Teilen der Prüfung wird die Prüfungsgebühr entsprechend angepasst.

15 Unkostenentschädigung der Prüfungskommission und der Prüfungsexperten und -expertinnen

Die Unkostenentschädigung für Sitzungen der Prüfungskommission und der Prüfungsexpertinnen oder -experten beträgt pauschal Fr. 200.-, für die Prüfungsexpertinnen / -experten bei der Prüfung min Fr. 500.- pro ganzen Tag. Andere Unkosten (z.B. für die Herstellung von Bilddokumenten für die Prüfung) können einzeln abgegolten werden.

16 Geheimhaltung der Prüfungsfragen und Prüfungs-Patientinnen oder -Patienten

Es ist strikte darauf zu achten, dass der Prüfungsinhalt keinen weiteren Personen als der Prüfungskommission und den Prüfungsexpertinnen / -experten bekannt wird.

17 Archivierung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsfragen, Antwort-Formulare (Teil A und B) sowie die Prüfungsprotokolle (Teil C) werden während mindestens 10 Jahren durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die Weiter- und Fortbildung der SGGSSG aufbewahrt. Die persönlichen Dokumente sind als vertraulich zu behandeln.